

Das Arbeitszeitgesetz feiert seinen 30. Geburtstag – Der Schutz des Sonntags im Arbeitszeitrecht

Die ursprünglichen Regelungen zur Arbeitszeit in der Arbeitszeitordnung (AZO), der Gewerbeordnung (GewO) und der Verordnung zur Arbeitszeit in Kranken- und Pflegeanstalten (KRAZVO) wurden im Jahr 1994 in einem einheitlichen Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zusammengefasst, das am 6. Juni 1994 im Deutschen Bundestag verabschiedet und am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist.

Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage

Das Arbeitszeitgesetz nennt in § 1 drei wesentliche Gesetzesziele. Neben der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten, ist der Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmenden als Schutzziel festgeschrieben (§1 Nr. 2 ArbZG).

Die in §1 ArbZG aufgeführten Ziele des Gesetzes stehen gleichwertig nebeneinander und stellen die Voraussetzungen für die Entscheidungen zur Regelung der Arbeitszeit in der betrieblichen Praxis sowie die Messlatte für etwaige Gesetzesänderungen im Bereich der Arbeitszeit dar.

Bis 1994 war das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und/oder Feiertagen in den Vorschriften der §§ 105 a bis 105 j der Gewerbeordnung (GewO) und den dazugehörigen Verordnungen zum Arbeitsschutz geregelt. Als Gesetzeszweck war bereits damals anerkannt, den Arbeitnehmenden im Grundsatz den Sonntag als Ruhetag zu sichern und dadurch mittelbar die höchstzulässige Arbeitszeit in der Woche zu begrenzen. Die Vorschriften im Arbeitszeitrecht wurden damit in Einklang mit dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe nach Art 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) in das Recht des Arbeitsschutzes einbezogen.

Das Arbeitszeitrecht wird dabei flankiert durch das Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen im Ladenschlussrecht, welches im Bereich des Handels neben Wettbewerbsschutz, ebenfalls die Zielrichtung des Arbeitsschutzes verfolgt und sich an die Unternehmer*innen richtet. In diesem Bereich sind in den Ladenöffnungsgesetzen der Länder ebenfalls spezielle Vorschriften zum grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt.

Auf EU-Ebene ist der Sonntag nicht als arbeitsfreier Tag geschützt

Auf europäischer Ebene sind in der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, auf dem das deutsche Arbeitszeitgesetz fußt, die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthalten.

Hier ist der arbeitsfreie Sonntag nicht explizit festgeschrieben. Das ursprünglich geplante Verbot der Sonntagsarbeit hat der Europäische Gerichtshof mit der Argumentation zu Fall gebracht, dass der Sonntag nicht in engerem Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden als ein anderer Wochentag stehe. Somit sei diese Regelung nicht von der Kompetenzgrundlage des Art 118a ESV-Maastricht gedeckt.

Es besteht nach der geltenden EU-Richtlinie lediglich die Vorgabe, den Arbeitnehmenden eine wöchentliche, zusammenhängende Mindestruhezeit im Umfang von 24 Stunden zu gewähren, der konkrete Zeitpunkt ist somit nicht festgelegt. Allerdings ist ein Ruhetag im Siebentageszeitraum auch hier unabdingbar.

Der Sonntag ist ein hohes Gut

Auf dem Hintergrund der Forderungen nach mehr Flexibilisierung bei der Arbeitszeit gerät auch der arbeitsfreie Sonntag zunehmend unter Druck. Der Sonntag ist nicht nur für Christinnen und Christen ein hohes Gut und steht gegen alle Versuche, den Menschen verwertbar zu machen und ihn dem reinen Nützlichkeitsdenken oder dem Diktat der Arbeit auszuliefern.

Der Sonntag, unser wöchentlicher Sabbat aus der christlichen Tradition des Ersten Testaments, trägt uns und ist eine uns von Gott angebotene Lebenshilfe, Zeichen seiner Menschenfreundlichkeit, das Fest der Auferstehung und des Lebens. Die zunehmende Kommerzialisierung des Sonntags und der immer wiederkehrende Versuch, den Sonntag als Manövriermasse bei der Arbeitszeit zu vereinnahmen, macht Sorge. Umso wichtiger erscheint es, in einer säkularen und multikulturellen Gesellschaft einen gemeinsamen Konsens darüber zu erzielen, dass der verfassungsrechtliche Schutz des Sonntags erhalten bleibt. Der gemeinsame arbeitsfreie Tag im Siebentageszeitraum muss der Sonntag bleiben.

Freiburg, den 06.06.2024

Dr. jur. Astrid Deusch